



Sicherheitsdatenblatt (SIDA)

Serie 3018 – 2K-AC-Lack

1. **Handelsname:** SILVADUR 2Komp.-AC-Lack
Qualitätsnummer: Serie 3018-....-..

2. **Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

Chemische Charakterisierung: Acrylharz, Pigmente, Füllstoffe, org. Lösemittel

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS.-Nr.	Bezeichnung	Gehalt-%	Kenn.	R-Sätze
123-86-4	n-Butylacetat	20 - 30		10-66/67
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	5 - 15	Xi	10-36
1330-20-7	Xylol, Isomergemisch	0 - 5	Xn	10-20/21-38

(Klartexte der R-Sätze siehe unter Abschnitt 15)

3. **Mögliche Gefahren der Zubereitung**

Gefahrenbezeichnung:

keine

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

- R 10 Entzündlich
R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

- S 23 Dampf / Aerosol nicht einatmen
S 29 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen
S 38 Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen
S 51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden

4. **Erste - Hilfe - Maßnahmen**

Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewußtlosigkeit keine Verabreichung über den Mund.

nach Einatmen:

Frischlufztzufuhr, Betroffenen in Ruhelage bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewußtlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.

nach Hautkontakt:

Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnung verwenden!

nach Augenkontakt:

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen; ärztlichen Rat einholen.

nach Verschlucken:

Bei Verschlucken sofort Arzt konsultieren! Betroffenen ruhig halten. **Kein** Erbrechen einleiten!



Sicherheitsdatenblatt (SIDA)

Serie 3018 – 2K-AC-Lack

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

geeignete Löschmittel:

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl

Besondere Gefährdungen durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

Besondere Schutzausrüstung:

Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise:

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Dämpfe nicht einatmen.

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 6 und 7) beachten.

Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständige Behörden in Kenntnis setzen.

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung:

Hinweise zum sicheren Umgang:

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der MAK-Grenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen: beim Umfüllen ausschließlich geerdete Leitungen benutzen. Das Tragen antistatischer Kleidung incl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch.

Lagerung

Gebinde dicht verschlossen halten.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Sofern das Produkt nach VbF klassifiziert ist (siehe Kapitel 15), müssen elektrische Einrichtungen den Vorschriften der DIN VDE 0165 entsprechen. Böden müssen den „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung“ (ZH 1/200) entsprechen.



Sicherheitsdatenblatt (SIDA)

Serie 3018 – 2K-AC-Lack

Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise:

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weiter Angaben zu den Lagerbedingungen:

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Lagerung zwischen 15°C und 30°C an einem trockenen und gut belüfteten Ort. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

Technische Schutzmaßnahmen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den MAK-Grenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS-Nr.	Bezeichnung des Stoffes	MAK-Wert
123-86-4	n-Butylacetat 98/100	100 ppm
1330-20-7	Xylol, Isomerengemisch	100 ppm
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	50 ppm

Zusätzliche Hinweise:

Die angegebenen Werte sind den bei der Erstellung gültigen Listen entnommen.

Persönliche Schutzausrüstung:

ZH 1-Vorschriften der Berufsgenossenschaften beachten.

Atemschutz:

Liegt die Lösemittelkonzentration über den MAK-Grenzwerten, so muß ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden (z.B. Kombinationsfilter, siehe BG Chemie A 008 „Persönliche Schutzausrüstungen“). Beim Auftreten atembare Stäube Filter P 2 für feste u. flüssige Stäube (DIN 3181).

Handschutz:

Schutzhandschuhe erforderlich.

Bei längerem oder wiederholtem Kontakt: Zusätzlich Schutzcremes für die Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen können. Empfehlung der Hersteller beachten.

Augenschutz:

Zum Schutz gegen Lösemittelspritzer Schutzbrille tragen.

Körperschutz:

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser.

Allgemeine Schutz und Hygienemaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen. Bei der Arbeit nicht Essen, trinken und rauchen. Vor Arbeitsende Hände waschen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Form:	flüssig
Farbe:	siehe Handelsname
Geruch:	arttypisch



Sicherheitsdatenblatt (SIDA)

Serie 3018 – 2K-AC-Lack

	Wert	Einheit	Methode
Flammpunkt:	25	°C	DIN 53213
Viskosität: bei 20°C	20-25	sec.	DIN 53211 6mm Düse
Dichte: bei 20°C	1,100-1,300	g/cm ³	DIN 53217-A
Untere Ex-Grenze:	1,1	Vol.%	Literaturwert
Obere Ex-Grenze:	10.4	Vol.%	Literaturwert
Löslichkeit in Wasser:	unlöslich		
Zustandsänderung:			
Fest-/Schmelzpunkt:	-	°C	
Siedebeginn:	ca. 124	°C	Literaturwert
Schüttdichte:	-	kg/m ³	
Dampfdruck bei 20°C:	<100	mbar	Literaturwert
pH-Wert:	-		
Untere Zündgrenze:	314	°C	Literaturwert
Festkörpergewicht: (je nach Farbton)	55 - 65	%	DIN 53216-A

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen:

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Kapitel 7)

Zu vermeidende Stoffe:

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden. Nicht in Leichtmetallgefäßen lagern.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Verbrennen und erhöhte Temperaturen können Zersetzungsprodukte wie z.B. Chlorwasserstoff, Kohlenmonoxid und/oder Kohlendioxid, Rauch und Stickoxide produzieren.

11. Angaben zur Toxikologie

Erfahrungen aus der Praxis

Anzeichen und Symptome:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des MAK-Grenzwertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems.

Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Lösemittelspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen.

Allgemeine Bemerkungen:

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren des GefStoffV) eingestuft.

12. Angaben zur Ökologie

Wassergefährdungsklasse: WGK 2 – wassergefährdend (Selbsteinstufung)

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder die Kanalisation gelangen lassen.

Xylol= WGK 2 - wassergefährdend



Sicherheitsdatenblatt (SIDA)

Serie 3018 – 2K-AC-Lack

13. Hinweise zur Entsorgung

Produkt

Empfehlung:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Nicht zusammen mit Hausmüll entsorgen.

Abfallschlüssel-Nr. Abfallname

55510 Lackierereiabfälle nicht ausgehärtet

55512 Altlack nicht ausgehärtet

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:

Leere Behälter sind gemäß den behördlichen Vorschriften zu entsorgen.

14. Angaben zum Transport

Transport nur nach den Transportvorschriften für Straße (ADR), Schiene (RID), See (IMDG) und Luft (ICAO/IATA).

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland)

ADR/RID-GGVS/E: kein Gut der Klasse 3

Ziffer/Buchstabe: bei Gebinden >450 L Klasse 3 Ziffer 31c

UN-Nummer: 1263

Bezeichnung des Gutes: Paint

Seeschifftransport IMDG/GGV-See

INDG/GGVSee-Klasse: 3.3 PG: 3372

EmS-Nr.: 3-05 MFAG: 310

Marine pollutant:

UN-Nr.: 1263

Richtiger techn. Name: Paint

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

ICAO/IATA-Klasse: 3

UN-Nr.: 1263

Richtiger techn. Name: Paint

Verpackungsgruppe: III

15. Vorschriften

Kennzeichnung nach der Gefahrstoffverordnung

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:

Keine

Gefahrbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Keine

R-Sätze:

10 Entzündlich

66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.



Sicherheitsdatenblatt (SIDA)

Serie 3018 – 2K-AC-Lack

S-Sätze

- 23 Dampf/Aerosol nicht einatmen
29 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen
38 Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Besondere Kennzeichnung:

Keine

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: §15 der GefStoffV ist zu beachten.

StörfallIV: entfällt

Klassifizierung nach VbF: entfällt

Angaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz: WGK 2 – wassergefährdend (Selbsteinstufung)

Angaben zum Immissionsschutz:

TA-Luft	Klasse I: 0 %	Klasse II: 0 - 5 %	Klasse III: 25 - 40 %
---------	---------------	--------------------	-----------------------

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

- ZH 1/701 (Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten)
- ZH 1/703 (Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz)
- ZH 1/706 (Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen)

16. Sonstige Angaben

R-Sätze mit jeweiliger/n Kennziffer/n aus Kapitel 2:

- 10 Entzündlich.
20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Berührung mit der Haut.
36 Reizt die Augen.
38 Reizt die Haut.
66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach §14 der Gefahrstoffverordnung vom Mai 2000.